

Bereitwilligkeit der jenseitigen Kammer und der Deputation derselben, womit beide da, wo es ihnen nur irgend möglich war, den Wünschen der zweiten Kammer nachgegeben haben, die erwähnten 44 Differenzpunkte sich bis auf diese kleine Zahl von 14 vermindert haben. Beide Deputationen haben sich auch über diese vereinigt. Bei den meisten derselben hat man von beiden Seiten etwas nachgegeben und dadurch eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten der Kammern zu bewirken versucht. Dieser Versuch hat auch bei der ersten Kammer den vollständigsten Erfolg gehabt, und so habe ich nur noch diese 14 Punkte mitzutheilen, damit die Kammer sich entschließen könne, ob auch sie bei solchen den Vorschlägen der vereinigten Deputation und den darüber gefaßten Beschlüssen der ersten Kammer beitrete. Der erste Punkt betrifft den Antrag in der Schrift; die Redaction der Wechselordnung betreffend. Der frühere Antrag, der deshalb gestellt wurde, und zwar in der ersten Kammer, lautete so: „Alle Redactionsbemerkungen der Staatsregierung anheimzugeben, jedoch mit der Bitte, daß nach Beendigung der Berathungen das ganze Gesetz noch einmal redigirt, und sodann diese neue Redaction einer zu diesem Behufe niederzusetzenden ständischen Deputation in derselben Maaße, wie bei dem Criminalgesetzbuche geschehen, vorgelegt werde.“ Die jenseitige Kammer trat dem Antrage bei und erweiterte ihn einestheils, andernteils beschränkte sie ihn, indem sie beschloß, daß der Redactionsdeputation nur nachgelassen sein solle, solche materielle Abänderungen zu genehmigen, welche dadurch gerechtfertigt würden, daß durch sie ein Widerspruch beseitigt und aufgehoben werde. Der Vereinigungsvorschlag geht nun dahin, daß der Antrag so gefaßt werde: „Alle Redactionsbemerkungen — ständischen Deputation vorgelegt, und selbige in derselben Maaße, wie bei dem Criminalgesetzbuche geschehen, ermächtigt werde, auch solche materielle Abänderungen zu genehmigen, welche zur Beseitigung etwaiger in Folge der gefaßten ständischen Beschlüsse in den Entwurf gekommener Dunkelheiten, Lücken und Widersprüche nothwendig sind.“ Diese Veränderung des frühern Antrags, meine Herren, ist also veranlaßt durch eine Modification, welche in der zweiten Kammer bei der anderweiten Berathung der Wechselordnung angenommen wurde, wie aus dem Berichte der ersten Kammer über diese Differenzpunkte S. 136 erwähnt ist. Die erste Kammer hat den veränderten Antrag angenommen. Die Deputation findet ihn dem letzten Beschlusse der Kammer völlig entsprechend und empfiehlt ihn der geehrten Kammer zur Annahme.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Will die Kammer dem Rathe der Deputation gemäß den Antrag, der uns von der Vereinigungsdeputation und sonach auch von unserer Deputation zur Annahme empfohlen wird, annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe nun noch zu bemerken, daß ein Allerhöchstes Decret in Bezug auf die Wahl einer gemeinschaftlichen Deputation zur Prüfung der nochmals von

der hohen Staatsregierung zu redigirenden Wechselordnung unter dem 28. März ergangen ist. Das Decret befindet sich in Ihren Händen (s. dasselbe in den Mittheil. erster Kammer Nr. 99, S. 2391). Dasselbe kommt mit dem Inhalte des von der Kammer eben angenommenen Antrags überein, obwohl es mit diesem in den Worten nicht gänzlich übereinstimmt. Inzwischen hat der Herr Justizminister bereits in der ersten Kammer erklärt, daß die Regierung das Decret ganz im Sinne des gedachten Antrags verstehe, und es hat daher auch die erste Kammer auf die Frage ihres Präsidiums ihre Zustimmung zu diesem Allerhöchsten Decrete einstimmig erteilt. Die Frage wird daher auch hier darauf zu richten sein, ob die Kammer ihre Zustimmung zu diesem Allerhöchsten Decrete aussprechen wolle.

Staatsminister v. Könnert: Das Decret enthält die Erklärung der Regierung, daß sie mit den Ständen, die Redaction zu überarbeiten und dieselbe zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen, einverstanden sei, so wie auch damit, daß die Regierung ermächtigt werde, kleine materielle Veränderungen zuzugestehen. Das Decret enthält aber auch zugleich mit die Aufforderung, die Wahl zur Redactionsdeputation vorzunehmen.

Präsident Braun: Will die Kammer sonach auch in diesem Punkte dem Beschlusse der ersten Kammer beistimmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe weiter zu bemerken, ehe ich auf den zweiten Differenzpunkt übergehe, daß der erste Paragraph der Wechselordnung, welcher von der Kammer angenommen worden ist, nunmehr auch die Zustimmung der ersten Kammer erhalten hat; die Folgen davon sind, daß die von der Kammer bei mehreren Paragraphen auf den Fall, daß dieser erste Paragraph ausfalle, gefaßten Beschlüsse sich erledigt haben. Es hat dies Bezug auf §§. 2, 111 b. 2a., 143, 148. Die darüber eventuell gefaßten Beschlüsse kommen demnach nunmehr in Wegfall und sind nicht weiter zu erwähnen. Dann habe ich ferner hinzuzufügen, daß auch der §. 233, welcher von der Verjährung der im Auslande zahlbaren Wechsel handelte, von der ersten Kammer nunmehr genehmigt worden und der Beitritt zu diesem wichtigen Paragraphen erfolgt ist. Der zweite Differenzpunkt, auf welchen ich nun übergehe, ist der, welcher bei §. 19 sich herausgestellt hat. Es handelt sich in solchem von den äußern Requisiten eines Wechsels. Bei diesem §. 19 hatte die erste Kammer den Satz d., welcher die Angabe der Zeit, zu welcher der Wechsel ausgestellt wird, bestimmt, so gefaßt: „Das Datum der Ausstellung. Bei Wechseln, welche von einer Messe ausgestellt sind, ist die Bezeichnung dieser Messe genügend, und der Schluß derselben als Zeit der Ausstellung anzusehen.“ (Vergl. S. 538 l. Sp. des anderw. Ber. der außerord. Deput. der ersten Kammer.) Wir waren zwar beigetreten, jedoch hatten wir beschlossen, daß nicht bloß die Angabe der Messe zureichen solle, sondern es sollte auch das Jahr hinzugefügt werden, und statt des, einer verschiedenen Auslegung unterworfenen